

EINE
GEMEINSAME
PUBLIKATION
VON



Bild: © G. Egger/WWF

10 PRIORITÄRE MASSNAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG DER EU-NATURSCHUTZ- RICHTLINIEN IN ÖSTERREICH

Die Maßnahmen sind nicht nach Prioritäten gelistet sondern wurden den entsprechenden Maßnahmen im EU-Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft zugeordnet.¹

1. Ausweisung von Gebieten: Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerks durch Abschluss des Gebietsausweisungsprozesses und Sicherstellung der ausreichenden Abdeckung der Lebensraumtypen und Arten gemäß Anhang III der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unter Einbindung und Information aller relevanten Stakeholder.

entspricht Maßnahme 4 (Schwerpunkt B)

Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerks, insbesondere durch Schließung der Lücken bei den Meeresgebieten, und Einführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für alle Schutzgebiete

2. Monitoring: Verbesserung der Datenverfügbarkeit und –qualität durch Implementierung eines umfassenden Monitorings von Lebensraumtypen und Arten gemäß Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) für mehrere Zwecke (z.B. Art. 6, 11, 12 und 17 der FFH-RL sowie Art. 12 der VS-RL). Ebenso Einrichtung eines Monitorings zur Sicherstellung der angemessenen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und von anderen behördlichen Anforderungen für Pläne und Projekte (Art. 6 (3) FFH-RL) sowie zur Erfassung und Beurteilung der kumulativen Auswirkungen verschiedener Projekte.

entspricht Maßnahme 3 (Schwerpunkt A)

Wissensverbesserung, auch durch bessere und effizientere Überwachung, und Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Internet-Daten, die für die Durchführung der Richtlinie erforderlich sind (z. B. Satellitenbilder aus dem Copernicus-Programm)

¹ https://ec.europa.eu/environment/efe/sites/efe/files/communication_de.pdf

3. Kommunikation und Partizipation: Gewährleistung von umfassender Information und Beteiligung aller relevanten Stakeholder zu allen Aspekten der Umsetzung von Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (insbesondere Umsetzung der Maßnahme 5 des Aktionsplans). AkteurInnen sollen darüber informiert werden, wie die Umsetzung der Naturschutz-Richtlinien (FFH-RL und VS-RL) sie betrifft sowie über Chancen und Möglichkeiten für Kompensation, Förderungen, etc.

entspricht Maßnahme 3 (Schwerpunkt A)

Wissensverbesserung, auch durch bessere und effizientere Überwachung, und Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Internet-Daten, die für die Durchführung der Richtlinie erforderlich sind (z. B. Satellitenbilder aus dem Copernicus-Programm)

entspricht Maßnahme 5 (Schwerpunkt B)

Nutzung des neuen Prozesses der Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts für spezielle bilaterale Treffen mit nationalen und regionalen Behörden zwecks Entwicklung gemeinsamer Fahrpläne für die Durchführungsverbesserung und Konsultation von Landeigentümern und anderen Interessenträgern zu Durchführungsproblemen

entspricht Maßnahme 6 (Schwerpunkt B)

Zusammenführung von Behörden und Interessenträgern verschiedener Mitgliedstaaten auf biogeografischer Ebene zur Lösung gemeinsamer, auch grenzüberschreitender Probleme

entspricht Maßnahme 13 (Schwerpunkt D)

Förderung des Wissensaustauschs und des Engagements lokaler und regionaler Behörden über eine gemeinsame Plattform mit dem Ausschuss der Regionen

Entspricht Maßnahme 14 (Schwerpunkt D)

Förderung der Anerkennung einer guten Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und Sensibilisierung für die Naturschutzrichtlinien in relevanten Foren, durch Nutzung neuer Technologien und durch Sensibilisierungsmaßnahmen, sowie Stärkung der Verbindungen zwischen Natur- und Kulturerbe, vor allem im Kontext von 2018 als Europäischem Jahr des Kulturerbes

entspricht Maßnahme 15 (Schwerpunkt D)

Aktive Beteiligung junger Menschen an Maßnahmen zur Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedürfnisse durch deren Mitwirkung an Naturschutzprojekten in Natura-2000-Schutzgebieten (Europäisches Solidaritätskorps)

4. Management: Entwicklung von Managementplänen in österreichweit vergleichbarer Qualität, unter Berücksichtigung der Leitfäden der Europäischen Kommission² und der Vorgaben der VS-RL und FFH-RL. Sicherstellung der Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung der Pläne durch SchutzgebietsbetreuerInnen sowie durch Bereitstellung adäquater Finanzmittel.

entspricht Maßnahme 1 (Schwerpunkt A)

Aktualisierung, Entwicklung und aktive Verbreitung, in allen Sprachen der EU, von Leitlinien für

- a) Genehmigungsverfahren für Schutzgebiete, Artenschutz und Artenbewirtschaftung sowie sektorspezifische Leitlinien
- b) die Berücksichtigung von Ökosystemdienstleistungen in Beschlussfassungsprozessen

entspricht Maßnahme 4 (Schwerpunkt B)

Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerks, insbesondere durch Schließung der Lücken bei den Meeresgebieten, und Einführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für alle Schutzgebiete

² http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/commission_note2_EN.pdf und http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_EN.pdf

5. Erhaltungsziele und -maßnahmen: Festlegung spezifischer Erhaltungsziele für alle Natura 2000-Gebiete mit klaren und umsetzbaren Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten in Übereinstimmung mit den relevanten Leitfäden der Europäischen Kommission. Sicherstellung wirksamer Kooperation mit GrundbesitzerInnen, BewirtschafterInnen und anderen Stakeholdern bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

entspricht Maßnahme 4 (Schwerpunkt B)

Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerks, insbesondere durch Schließung der Lücken bei den Meeresgebieten, und Einführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für alle Schutzgebiete

entspricht Maßnahme 5 (Schwerpunkt B)

Nutzung des neuen Prozesses der Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts für spezielle bilaterale Treffen mit nationalen und regionalen Behörden zwecks Entwicklung gemeinsamer Fahrpläne für die Durchführungsverbesserung und Konsultation von Landeigentümern und anderen Interessenträgern zu Durchführungsproblemen

entspricht Maßnahme 7 (Schwerpunkt B)

Weiterentwicklung der Aktionspläne für Arten und Lebensräume in Bezug auf die am stärksten gefährdeten Arten und natürlichen Lebensräume und von Interessenträger-Plattformen bezüglich der Koexistenz mit konkurrierenden Arten (wie großen Karnivoren)

6. Vernetzung der Landschaft: Identifikation prioritärer Korridore und Sicherstellung des Schutzes wichtiger Biotopverbundsysteme zur Entwicklung eines ökologisch kohärenten Natura 2000-Netzwerks, unterstützt durch die Umsetzung des EU-weiten Transeuropäischen Netzes für Grüne Infrastruktur (TEN-G Strategie³) durch Restaurationsprojekte etc.

entspricht Maßnahme 4 (Schwerpunkt B)

Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerks, insbesondere durch Schließung der Lücken bei den Meeresgebieten, und Einführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für alle Schutzgebiete

entspricht Maßnahme 12 (Schwerpunkt C)

Erarbeitung von Leitlinien zur Förderung grüner Infrastruktur für eine bessere Konnektivität der Natura-2000-Gebiete; Förderung naturgestützter Lösungen aus Mitteln im Rahmen der EU-Forschungs- und Innovationspolitik und von Horizont 2020

7. Finanzierung: Erhöhung der finanziellen Mittel für Personal und Umsetzungsprojekte in den Behörden entsprechend dem tatsächlichen Bedarf aufgrund der Vorgaben der FFH-RL und VS-RL. Bereitstellung attraktiver Prämien oder ausreichende Kompensationsregelungen in unterschiedlichen Finanzierungs- und Förderprogrammen (insbesondere Programm für die Ländliche Entwicklung, LIFE, etc.), um Teilnahmeraten, Mitwirkung sowie die Akzeptanz von GrundeigentümerInnen, BewirtschafterInnen, etc. zu erhöhen (→ Bezahlung für Ökosystemleistungen). Erhöhung der Transparenz durch verpflichtende Zweckwidmung („Earmarking“) von Mitteln für Naturschutz-Anliegen (insbesondere im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER).

entspricht Maßnahme 8 (Schwerpunkt C)

Förderung von Investitionen in die Natur

- a) Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer mehrjährigen Finanzplanung für Natura 2000 durch Aktualisierung ihrer prioritären Aktionsrahmen (PAF)
- b) Vorschlag einer 10 %-igen Aufstockung des LIFE-Budgets für Projekte zur Förderung des Natur- und Biodiversitätsschutzes, bei gleichzeitiger Beibehaltung des LIFE-Gesamthaushalts auf demselben Niveau
- c) Mobilisierung von Privatinvestitionen für Naturschutzprojekte

³ http://ec.europa.eu/environment/nature/ecosystems/strategy/index_en.htm

entspricht Maßnahme 9 (Schwerpunkt C)

Förderung von Synergien mit Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (einschließlich der wirksamen Inanspruchnahme von Natura-2000-Zahlungen und Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen), der Entwicklung ergebnisbasierter Regelungen, der Unterstützung von Landwirten durch landwirtschaftliche Beratungsdienste sowie von Innovation und Wissenstransfer über die Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

entspricht Maßnahme 10 (Schwerpunkt C)

Verbesserung der Sensibilisierung für Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Kohäsionspolitik und Verbesserung von Synergien

entspricht Maßnahme 12 (Schwerpunkt C)

Erarbeitung von Leitlinien zur Förderung grüner Infrastruktur für eine bessere Konnektivität der Natura-2000-Gebiete; Förderung naturgestützter Lösungen aus Mitteln im Rahmen der EU-Forschungs- und Innovationspolitik und von Horizont 2020

8. Artenschutz: Entwicklung und Umsetzung von national koordinierten Artenschutz-Aktionsplänen in allen relevanten Bereichen. Sicherstellung, dass erteilte Genehmigungen mit möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten auf fundierten Daten basieren und bestehende internationale Abkommen berücksichtigt werden (z.B. Aarhus-Konvention).

entspricht Maßnahme 2 (Schwerpunkt A)

Schaffung eines Mechanismus zur Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Hauptprobleme, die bei der Anwendung der Genehmigungsvorschriften der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie für das Natura-2000-Netzwerk und bei der Anwendung der Artenschutzvorschriften entstehen.

entspricht Maßnahme 7 (Schwerpunkt B)

Weiterentwicklung der Aktionspläne für Arten und Lebensräume in Bezug auf die am stärksten gefährdeten Arten und natürlichen Lebensräume und von Interessenträger-Plattformen bezüglich der Koexistenz mit konkurrierenden Arten (wie großen Karnivoren)

9. Pläne oder Projekte (Art. 6 (3), FFH-RL): Sicherstellung der gesetzlichen Verankerung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Rechtsschutzes bzw. Gerichtszugangs für anerkannte Umweltorganisationen in Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer.

entspricht Maßnahme 2 (Schwerpunkt A)

Schaffung eines Mechanismus zur Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Hauptprobleme, die bei der Anwendung der Genehmigungsvorschriften der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie für das Natura-2000-Netzwerk und bei der Anwendung der Artenschutzvorschriften entstehen.

10. Koordination: Einrichtung einer österreichweiten zentralen Koordinationsstelle zur Sicherstellung der umfassenden Umsetzung von Natura 2000 und anderen relevanten Bereichen der VS-RL und FFH-RL (z.B. Konfliktmanagement in Zusammenhang mit geschützten Arten).

entspricht Maßnahme 2 (Schwerpunkt A)

Schaffung eines Mechanismus zur Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Hauptprobleme, die bei der Anwendung der Genehmigungsvorschriften der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie für das Natura-2000-Netzwerk und bei der Anwendung der Artenschutzvorschriften entstehen.

entspricht Maßnahme 4 (Schwerpunkt B)

Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerks, insbesondere durch Schließung der Lücken bei den Meeresgebieten, und Einführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für alle Schutzgebiete

entspricht Maßnahme 5 (Schwerpunkt B)

Nutzung des neuen Prozesses der Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts für spezielle bilaterale Treffen

mit nationalen und regionalen Behörden zwecks Entwicklung gemeinsamer Fahrpläne für die Durchführungsverbesse-
rung und Konsultation von Landeigentümern und anderen Interessenträgern zu Durchführungsproblemen

entspricht Maßnahme 6 (Schwerpunkt B)

Zusammenführung von Behörden und Interessenträgern verschiedener Mitgliedstaaten auf biogeografischer Ebene
zur Lösung gemeinsamer, auch grenzüberschreitender Probleme

entspricht Maßnahme 7 (Schwerpunkt B)

Weiterentwicklung der Aktionspläne für Arten und Lebensräume in Bezug auf die am stärksten gefährdeten Arten
und natürlichen Lebensräume und von Interessenträger-Plattformen bezüglich der Koexistenz mit konkurrierenden
Arten (wie großen Karnivoren)

entspricht Maßnahme 13 (Schwerpunkt D)

Förderung des Wissensaustauschs und des Engagements lokaler und regionaler Behörden über eine gemeinsame
Plattform mit dem Ausschuss der Regionen

Rückfragen

BirdLife Österreich

Susanne Schreiner
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: susanne.schreiner@birdlife.at
Tel.: Tel. +43 699 181 555

Umweltdachverband

Sylvia Steinbauer
Öffentlichkeitsarbeit Umweltdachverband
E-Mail: sylvia.steinbauer@umweltdachverband.at
Tel. +43 1 40 113-21

WWF Österreich

Claudia Mohl
Pressesprecherin
E-Mail: claudia.mohl@wwf.at
Tel.: +43 1 488 17-250